

Erzbischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

256. Zulassung zur Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten)

Nachstehende, im Amtsblatt Nr. 18/1988, S. 537 bekanntgegebene Bewerber für die Diakonenweihe aus dem Erzbischöflichen Priesterseminar München sind vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter zum Empfang der Diakonenweihe zugelassen:

Ager Andreas, Unterwössen;
Fried Helmut, München—Zu den hl. Engeln;
Huber Wolfgang, Reit im Winkl;
Karmann Rüdiger, Taufkirchen b. München—St. Johannes d. Täufer;
Kraller Josef, Tittmoning;
Lay Alfons, Traunstein—St. Oswald;
Martin Georg, Kirchdorf a.d. Amper;
Mayer Josef, Gennach—St. Johannes d.T. (Diözese Augsburg);
Müller Kaspar, Gaißach;
Paula Jakob, München—Leiden Christi;
Schlicker Hermann, München—St. Augustinus;
Speckbacher Hans, Oberneukirchen;
Weingärtner Herbert, Holzkirchen.

Die Weihe findet statt am Samstag, 17. Dezember 1988, um 9.00 Uhr, im Liebfrauentom zu München.

Der Weihelikandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet gedacht werden.

257. Verordnung zum Bekenntniswechsel von Minderjährigen

Es kommt vor, daß Minderjährige, die außerhalb der Katholischen Kirche gültig getauft wurden, zum katholischen Religionsunterricht, zum Erstkommunionunterricht oder zur Firmvorbereitung angemeldet werden, obwohl sie nicht in die Katholische Kirche aufgenommen wurden. Oft ist den Pfar-

ren nicht bekannt, daß diese Minderjährigen nicht katholisch sind. *Aus diesem Grund muß dem Pfarrer bei der Anmeldung zum Erstkommunionunterricht oder zur Firmkatechese ein Taufschein vorgelegt werden.* Wird dabei festgestellt, daß ein Minderjähriger nicht katholisch getauft ist und eine formelle Aufnahme in die Katholische Kirche nicht vollzogen wurde, ist vor der Aufnahme in den Kommunion- oder Firmkurs zu klären, ob ernsthaft ein Wechsel der Konfession gewünscht wird. Die Zulassung zu Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung ist nur möglich, wenn eine ordnungsgemäße Aufnahme in die Katholische Kirche erfolgt ist.

Wird der Bekenntniswechsel eines Minderjährigen gewünscht, ist die Vollmacht zur Aufnahme in die Katholische Kirche von dem Pfarrer, dessen Pfarrei der Minderjährige nach der Aufnahme angehören wird, beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen. In dem Gesuch sind neben den Angaben zur Person des Minderjährigen Ort, Datum und Ritus der Taufe sowie die Gründe für den erbetenen Bekenntniswechsel anzugeben. Dem Gesuch ist die Niederschrift der Austrittserklärung aus der bisherigen Religionsgemeinschaft beizufügen, da die Aufnahme in die Katholische Kirche den nach staatlichem Recht erfolgten Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft voraussetzt.

Die Aufnahme in die Katholische Kirche kann nur erfolgen, wenn bei Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens einer der Erziehungsberechtigten die Aufnahme erbittet und glaubwürdig erklärt, sich fortan um die katholische Erziehung kümmern zu wollen. Nach staatlichem Recht müssen alle Erziehungsberechtigten der Aufnahme zustimmen.

Bei Minderjährigen wird ab vollendetem 7. Lebensjahr vermutet, daß sie den Vernunftgebrauch erlangt haben (c. 97 § 2), sie können deshalb nach kirchlichem Recht eigenständig die Aufnahme in die Katholische Kirche erbitten. Nach staatlichem Recht können Jugendliche erst ab vollendetem 14. Lebensjahr eigenständig über einen Wechsel der Konfession entscheiden (vgl. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 1976 über den Austritt aus einer Kirche, Religions- oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist [MD I-2/58 707]; zugleich Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 27. Juli 1976 [Nr. I A 3-322-8/3] abgedruckt in Pfarramtsblatt 49 [1976] 317-324 und Archiv für Kath. Kirchenrecht 145 [1976] 598-606), *deshalb ist darauf zu achten, daß nach vollendetem 7. und vor vollendetem 14. Lebensjahr sowohl die Minderjährigen als auch die Erziehungsberechtigten der Aufnahme in die Katholische Kirche zustimmen. Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr sind im Hinblick auf die Aufnahme in die Katholische Kirche wie Erwachsene zu behandeln.*

Bei Minderjährigen unter 10 Jahren geschieht die Aufnahme formlos, bei Minderjährigen zwischen 10 und 14 Jahren in vereinfachter liturgischer Form, etwa durch Sprechen des Glaubensbekenntnisses in einem Kinder- oder Jugendgottesdienst.

Die Aufnahme ist in das Taufbuch (Konvertitenbuch) der Pfarrei einzutragen und dem Einwohnermeldeamt schriftlich mitzuteilen (Formular Maß Nr. 762).

Bekanntmachungen und Termine

258. Vollmacht zur Spendung des Sakramentes der hl. Firmung

Aufgrund can. 884 CIC hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter dem Hochwürdigsten Herrn Abt Dr. Odilo Lechner OSB, Benediktinerabtei München-St. Bonifaz, ab 1. November 1988 die Vollmacht erteilt, weiterhin im Bereich der Erzdiözese München und Freising das Sakrament der hl. Firmung gemäß den entsprechenden kirchlichen Weisungen zu spenden. Diese Vollmacht gilt wieder für fünf Jahre.

259. Neuauflage der Diözesan-Proprienteile

Die Diözesanproprien für das Meßbuch und das Lektionar sind in erweiterter und verbesserter Neuauflage erschienen. Sie ersetzen die bisherigen Hefte und sind im Buchhandel zu haben. Je ein Exemplar wird den Seelsorgestellen kostenlos mit diesem Amtsblatt zur Verfügung gestellt.

Ebenso ist eine Beilage zum Stundenbuch erschienen, die die Eigenteile der Lesehore der drei neuen Seligen der Erzdiözese enthalten. Diese Beilage wird mit diesem Amtsblatt allen Priestern und Diakonen zugeschickt.